

## ZBB 2013, 273

**WpÜG §§ 29, 30, 31, 35; WpÜG-AngVO §§ 4, 5**

**Keine Stimmrechtszurechnung nur schuldrechtlicher Aktienerwerbsoptionen bei übernahmerechtlichem Squeeze out („Effectenspiegel/Deutsche Bank“)**

OLG Köln, Urt. v. 31.10.2012 – I-13 U 166/11 (nicht rechtskräftig; LG Köln ZIP 2012, 229), ZIP 2013, 1325 = AG 2013, 391 = EWIR 2013, 497 (Goslar)

**Leitsätze der Redaktion:**

- 1. Schuldrechtliche Vereinbarungen, die einen Lieferanspruch beinhalten oder (z. B. im Fall des Erwerbs von Optionen) erst das Recht zum Abschluss eines Kaufvertrags einräumen, lösen keine Stimmrechtszurechnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 WpÜG aus, weil in diesem Fall die Ausübung der Stimmrechte nicht unabhängig von Unwägbarkeiten ist, die der Bieter nicht beeinflussen kann. Erforderlich ist vielmehr, dass der Bieter die Möglichkeit hat, den dinglichen Erwerb einseitig jederzeit nach freiem Belieben, d. h. auch jederzeit unbedingt zu vollziehen.**
- 2. Unter dem Begriff der „Vereinbarung“ i. S. v. § 4 Satz 2 WpÜG-AngVO ist nur der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu verstehen, nicht aber der sich anschließende Zeitraum des Bestehens dieser schuldrechtlichen Verpflichtung bis zu ihrem Vollzug durch Erfüllung oder anderweitige Beendigung.**